

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bleicherode (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 23.04.1997

Aufgrund des § 19 Abs.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) vom 16.August 1993 (GVBl.S.501) in der Fassung des 1.Änderungsgesetzes vom 08.Juni 1995 (GVBl.S.200), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.August 1991 (GVBl.S.329), zuletzt geändert durch das 2.Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 10.November 1995 (GVBl.S.342), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.Mai 1993 (GVBl.S.273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19.April 1994 (BGBl.I S.854) hat der Stadtrat der Stadt Bleicherode in seiner Sitzung am 26.03.1997 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bleicherode (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bleicherode vom 23.04.1997 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (2) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- und Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 1 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 2 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12 des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Er-
laß) gelten die §§ 222, 227 Abs.1, 234 Abs.1 und 2, 238
und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs.1 Nr.5a,
b und Nr.6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer
alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sonder-
nutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Gebührenfreiheit

Sofern die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke erfüllt,
wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekannt-
machung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsge-
bührensatzung der Stadt Bleicherode vom 27.01.1994 außer
Kraft.

Bleicherode, den 23.04.1997


Kochbeck
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden.

Bleicherode, den 23.04.1997


Kochbeck
Bürgermeister

Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht angezeigt und mit Schreiben vom 07.04.1997 bestätigt.

Anlage

zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bleicherode
vom 23.04.1997

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag (DM)
1.	Tisch- und Stuhlaufstellung, Freischankflächen	m2	Monat	5.00
2.	feste Verkaufsstände Imbißstände, Kioske	m2	Jahr	50.00
3.	Warenauslagen, Waren- ständer	m2	Monat	7.00
4.	Verkauf aus Fahrz., Verkaufswagen, rollende Läden	Stück	Tag	2.00
5.	Aufstellung von Ein- richtungen nach Schaustellerart	m2	Tag	3.00
6.	Tribünen	m2	Tag	4.00
7.	Automaten, Warenent- nahmegeräte, Schaukä- sten, elektr.Spiel- geräte für Kinder	Stück	Jahr	30.00
8.	Masten (außer Deko- ration Stadt)	Stück	Jahr	30.00
9.	Werbeaufsteller an der Stätte der Lei- stung	Stück	Monat	5.00
	alle anderen Werbean- lagen an der Stätte der Leistung	m2	Jahr	20.00
10.	Werbeanlagen nicht an der Stätte der Leistung	Stück	Woche	10.00
11.	nichtamtliche Hin- weisschilder auf ge- werbliche Einrich- tungen (Hotels, Be- triebe usw.)	Stück	Monat	20.00

12.	Verteilung von Handzetteln zur Kundenwerbung an Passanten, Anbringung an Fahrzeugen	je Werbegang	Tag	30.00
13.	Stände zur Kundenwerbung, Informationsstände	Stück	Tag	30.00
14.	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, pro Anlage, mit Ausnahme von Wahlkampfveranstaltungen	Stück	Stunde	10.00
15.	Abstellen nicht zugelassener Kfz und Anhänger	bis 2,8 t größer 2,8 t je Anhänger	Tag Tag Tag	10.00 20.00 20.00
16.	Zeitungsentnahmegeräte	Stück	Monat	25.00
17.	Toilettenwagen, Wohncontainer	Stück	Woche	10.00
18.	Baugerüst -Fußgängerverk.frei -Fußgängerverk.gesp.	lfd.m lfd.m	Tag Tag	0.40 0.60
19.	Lagerung von Gegenständen und Materialien aller Art, Aufstellung von Baumaschinen und Geräten	m2	Tag	0.50
20.	Aufstellung von Abfallcontainern länger als 24 h (Ausnahme: Recyclingcontainer)	Stück	Tag	10.00
21.	ober- u. unterirdische Leitungen, die nicht der öffentl. Versorgung dienen	lfd.m	Jahr	10.00
22.	Aufgrabungen aller Art -bis 1m Breite -über 1 m Breite	lfd.m lfd.m	Tag Tag	2.00 3.00

23. Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Baustellen u.ä.	m2 umzäunte Fläche	Woche	0.50
24. Freitreppen	Stück	Jahr	50.00
25. Licht-, Luft- und Einwurfschächte	Stück	Jahr	30.00

Bei Sondernutzungen der Nummern 1 und 3 des vorstehenden Gebührenverzeichnisses wird für eine Fläche von 6 m2 keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

Die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf dem Gehweg ist gebührenfrei, sofern die Lagerung nicht über 12 Stunden hinausgeht.

Bleicherode, den 23.04.1997

Kochbeck
Kochbeck
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Textes der Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bleicherode vom 23.04.1997 mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bleicherode vom 23.04.1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Anlage nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder diese Anlage ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden.

Bleicherode, den 23.04.1997

Kochbeck
Kochbeck
Bürgermeister



Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht angezeigt und mit Schreiben vom 07.04.1997 bestätigt.